

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50

Ausgegeben Oppeln, den 10. Dezember 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 60 des Reichsgesetzblattes, S. 461; desgl. der Nummern 36 und 37 der Gesetzsammlung, S. 461; Veränderung der Bezeichnung von Ersatz-Kommissionen, S. 461; Einteilung der Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen, S. 461; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Bravau, Kreis Gohel, S. 462; Lotterie des Komitees für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg, S. 462; landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut, S. 462; Durchschnittspreise für Fouragevergütungen im Monat November 1909, S. 462; Domänenverpachtung, S. 463; Vorarbeiten zur Errichtung von Schneezäunen an der Bahnstrecke Oppeln-Neiße, S. 463; anderweite Abgrenzung postalischer Landbestellbezirke, S. 463; Enteignung zwecks Verbreiterung der Steinstraße in Oppeln, S. 464; Termin zur Abgabe der Steuererklärungen für 1910, S. 464; Fürstentumstag der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft, S. 464; Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, S. 464; Auszug aus dem II. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse der Stadt Ziegenhals, S. 465; Viehsteuern, S. 466; Personalnachrichten, S. 466; erlebte Schullehrerstellen, S. 467; Extrabeilage: Markt- und Lodenpreistabelle für den Monat November 1909.

Nachtrag: landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut, S. 467.

Reichsgesetzblatt.

1055. Die Nr. 60 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3681 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräparaten, vom 25. November 1909, unter

Nr. 3682 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven, vom 25. November 1909, und unter

Nr. 3683 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, vom 25. November 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

1056. Die Nr. 36 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11003 die Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen von Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, vom 2. November 1909.

1057. Die Nr. 37 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11004 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung

einer Eisenbahn von Bad Harzburg nach Oker, vom 16. September 1909, und unter

Nr. 11005 die Verfügung des Justizministers, betreffend Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Höhr-Grenzhausen und Ufingen, vom 25. November 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1058. Bekanntmachung, betr. Veränderung der Bezeichnung von Ersatz-Kommissionen.

Die bisherigen Ersatzkommissionen I und II des Aushebungsbezirks Saarbrücken werden fortan die Bezeichnung „Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Saarbrücken Land“ und „Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Saarbrücken Stadt“ führen. Zum Stadtkreise Saarbrücken gehören die früheren Saarstädte Saarbrücken, St. Johann und Walstatt-Burbach.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1059. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Abänderung der durch meine Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. — Ia. X 675 (Amtsblatt S. 177) — ver-

öffentlichen Einteilung der Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen derart beschlossen, daß der östliche Teil des Kreises Neustadt (d. h. östlich der durch Neustadt gezogen gedachten Nord-Süd-Linie), welcher früher zum Bezirk der Winterschule Peobischütz gehörte und von Landwirtschaftslehrer Grünner bereist wurde, dem Bezirk der Winterschule Oppeln zugeteilt worden ist und von Landwirtschaftslehrer Meißel bereist werden soll. Die Winterschule Oppeln hat dafür den Kreis Rosenbergr (bisher bereist von Landwirtschaftslehrer Meißel) an die Winterschule Tarnowitz abgegeben, deren Direktor Arndt die Wanderlehrstätigkeit im Kreise Rosenbergr, um den der Tarnowitz'ger Schulbezirk sich somit vergrößert, auszuüben beauftragt ist. Des letzteren Lehrbezirk ist ferner gegen früher infolgedessen geändert, als ihm außerdem nunmehr die Kreise Tarnowitz, Beuthen und Pleß, dem Landwirtschaftslehrer Zupfke-Tarnowitz die Kreise Pulkwitz, Gleiwitz, Zabrze, Katowitz und Rybnik zugeteilt sind.

Hinsichtlich der vorher genannten Winterschule Peobischütz, deren Bezirk, wie angeführt, um einen Kreisteil (östlicher Teil des Kreises Neustadt) verkleinert worden ist, ist noch folgendes zu bemerken: Der Kreis Ratibor, bisher bereist von Direktor Gottwald, ist zwischen diesem und dem Landwirtschaftslehrer Grünner in der Weise geteilt worden, daß der Direktor dessen südlich der Bahnstrecke Peobischütz-Ratibor und links der Oder gelegenen Teil bereisen soll, Landwirtschaftslehrer Grünner dagegen den durch die genannte Bahnstrecke und die Oder abgegrenzten nördlichen Teil.

Oppeln, den 30. November 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojäh.

1a. X. 1490.

1060. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Birawa, Kreis Cosel, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Birawa übertragen worden.

Oppeln, den 30. November 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojäh.

1f. X. XII. 12379.

1061. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg i. Pr. unter dem 24. v. Mts. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmers im Jahre 1910 eine Auspielung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Serien zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

In jeder Serie sollen 150000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3397 Gewinne

im Gesamtwerte von 50000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. C. VII. 11986.

1062. Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Achthuben, Kreis Neustadt, getriebenen Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom

23. Juni 1880 (R. G. Bl.

1. Mai 1894

für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom

30. Mai 1895 (R. G. Bl. S.

27. Juni

357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. IIIe. 9329 (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch die landespolizeiliche Anordnung vom 9. Oktober ds. Jß. (Ertsratsblatt zum Amtsblatt Nr. 41) für Teile der Kreise Neustadt und Meisse angeordnete Festlegung der Hunde ist bis zum 5. März 1910 fortzusetzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 7. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojäh.

1f. XII. Ser. 12701.

1063. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat November 1909.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Stb. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer M 3	Heu M 3	Stroh M 3
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	17 11	9 72	7 81
2	Cosel	des Kreises Cosel	15 73	8 19	5 15
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Myslnik u. Tarnowitz	16 50	10 56	6 70
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	16 01	7 82	7 04
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	15 33	9 35	5 25
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz	16 80	9 43	7 35
7	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottkau	15 44	7 93	4 76
8	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt	15 38	8 82	5 78
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 75	9 66	6 76
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	15 49	9 45	5 51
11	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	17 01	8 88	6 43

Oppeln, den 6. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XV. 12286.

1064. Domänen-Verpachtung.

Das Rittergut Schwardt V im Kreise Kreuzburg OS. soll als königlich Preussische Staatsdomäne für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1928 verpachtet werden.

Größe: 334,5364 ha, Grundsteuerertrag: 4678,20 M.; Entfernung von der Eisenbahnstation Schwardt: 2 km, von der Stadt Kreuzburg 5 km.

Besichtigung nach schriftlicher Anmeldung bei Rittergutsbesitzer Schiemann in Schwardt gestattet.

Pachtbewerber müssen ein verfügbares Vermögen von 75000 M. nachweisen.

Pachtbedingungen und Mietungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die hiesige Regierung übersandt.

Die eingehenden schriftlichen Pachtgebote werden in nichtöffentlichem Termine

Dienstag, den 28. Dezember 1909,

vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude eröffnet werden.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Oppeln, den 3. Dezember 1909.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten. B.

III d. VI. 2259 I Ang.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

1065. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundbesitz vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Errichtung von Schneezäunen auf der rechten Seite der Eisenbahnstraße Oppeln-Meiß (km 35,9—36,2) erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Bestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 5. Dezember 1909.

Der Bezirksausschuß.

Sieriemenzel.

D. 09. 51/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1066. Bekanntmachung. Die Kolonien Schönbrunn, Karlschütte und Bakulsen, die jetzt zum Landbestellbezirk Woißschütz gehören, werden ab 1. Januar 1910 dem Landbestellbezirk Lubschau zugeteilt.

Oppeln, 1. Dezember 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fredenhausen.

1067. Bekanntmachung. Ab 1. Januar 1910 wird die Postagentur Gwosdzian aufgehoben und dafür eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb eingerichtet. Der Ort Gwosdzian und die jetzt zum Landbestellbezirk der Postagentur Gwosdzian gehörenden Ortschaften Dzielna, Skiba und Gaiden werden dem Landbestellbezirk der Postagentur Pandankau zugeteilt.

Oppeln, 7. Dezember 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fredenhausen.

1068. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung der Steinstraße in Oppeln zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Oppeln Grundstück Grundbuchblatt 118 B. B. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 18. Dezember 1909, vormittags 9^{1/2} Uhr**, in Oppeln an Ort und Stelle Grundstück Grundbuchblatt 118 B. B. anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Sortenbl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Stadt Oppeln	6	648/102	Halama Rudolf, Fleischermeister und Stadttrat in Oppeln.	Oppeln B. B.	IV	118	Scheune	—	—	rund 18

Oppeln, den 2. Dezember 1909.

Der Enteignungskommissar.

Piezza,

Regierungsassessor.

I G. V. 11963.

1069. Hierdurch wird in Erinnerung gebracht, daß die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für **das Steuerjahr 1910** in der Zeit vom **4. bis 20. Januar 1910 einschließlich** abzugeben sind.

Oppeln, den 1. Dezember 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Oppeln.

Böhlant,

B. R. 660.

Oberregierungsrat.

1070. Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstentumstag

am **15. Dezember cr., vormittags 11 Uhr.**

Zur Einzahlung der Pfandbrief- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 16. Dezember cr., von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Depostal- und Kassenevision geschlossen.

Am 24. Dezember cr. werden nur bis 11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinscheine sind zu verzeichnen. Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 30. November 1909.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

1071. Bekanntmachung. Nach § 4 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 müssen die Beamten, wenn sie sich in den vom Gesetz geregelten Fällen der Waffe bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

Der Herr Finanzminister hat durch den Erlaß vom 21. November d. Js. — III. 17924 — bestimmt, daß sämtliche Grenzaufsichtsbeamten von der Waffe nach Maßgabe dieses Gesetzes auch dann Gebrauch machen dürfen, wenn sie in Zivilkleidung Dienst tun, sofern sie dabei mit dem vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen versehen sind. Dies Abzeichen besteht in einer grünen Binde mit roter Einfassung und Messingschild und ist in der Regel sichtbar auf dem linken Oberarm zu tragen. Der Gebrauch der Schutzwaffe (Gewehr oder Pistole) nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834 ist jedoch beim Dienst in Zivilkleidung auch dann gestattet, wenn die Beamten die Binde spätestens in dem Augenblick vorschriftsmäßig angelegt haben, in dem sie sich durch den Ausruf „Palt! Grenzbeamte!“ als Beamte zu erkennen geben.

Indem ich die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes nachstehend in Erinnerung bringe,

ersuche ich die Bewohner des Grenzbezirks auf den Anruf der Grenzaufsichtsbeamten, welche sich überall der Worte „Halt! Grenzbeamte!“ bedienen werden, sogleich anzuhalten, da sie sich andernfalls der Gefahr aussetzen würden, daß von der Schußwaffe gegen sie Gebrauch gemacht werden müßte.

Gesetz vom 28. Juni 1834:

§ 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

- a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem Angriffe bedrohet werden;
- b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiff-gefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei verführter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersehllichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§ 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

- a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

- b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen

Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die Tat unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§ 3. Die nach § 13 der Zollordnung vom 26. ten Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§ 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

Breslau, den 30. November 1909.

Präsident der Oberzolldirektion.

D. Nr. 262. R.

S. y.

1072.

Anszug

aus dem II. Nachtrage zu der Satzung der Sparkasse der Stadt Posenhals (Amtsblatt von 1909 Seite 348 ff. 357 ff.)

§ 23. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur bei Vorlegung der Sparkassenbücher,

- a) bei Beträgen bis zu 100 Mark ohne Kündigung, jedoch auf ein Sparbuch innerhalb eines Monats nur einmal,
- b) bei Beträgen bis zu 300 Mark nach monatlicher,
- c) bei Beträgen bis zu 500 Mark nach zweimonatlicher,
- d) bei Beträgen über 500 Mark nach dreimonatlicher Kündigung.

In Kriegzeiten verdoppeln sich die Kündigungsfristen vom Tage der Kriegserklärung ab.

Die Kündigungserklärung ist in das den Beamten der Sparkasse vorzuliegende Sparbuch einzutragen, kann jedoch auch durch ein besonderes Schreiben unter genauer Bezeichnung des Namens und der Guthabenummer erfolgen. Die Verzinsung gekündigter Einlagen hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Gekündigte und innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht erhobene Beträge werden erst nach Ablauf dieses Monats wieder verzinst. Die Kündigung gilt alsdann als zurückgezogen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann anordnen, von den festgesetzten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und höhere Beträge als 100 Mark auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit

dies die Barbestände der Sparkasse gestatten und der Einleger auf die Zinsen für eine gleiche Dauer als die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 beträgt, zu Gunsten der Sparkasse verzichtet.

Jiegenhals, den 2. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Kern.

1073. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: Bestand des Grubeninwalden Krzywiz in Drzegow.

Erlöschten.

Schweinepest. Kr. Neisse: Bestand des Häusler Zwan in Bielau und des Gärtners Johann Wörner in Neulorge.

Schweineseuche. Kr. Rattowitz: Bestand des Häusers Roman Lutaseczyl und der Hebamme Konlarel in Michalkowitz.

1074. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem bisherigen Eisenbahnhilfsabstemmer Karl Mastuffel zu Kreuzburg OS., dem Maurer Gustav Neugebauer in Bleischwitz, Kr. Leobschütz, dem Gasthausbesitzer Robert Weiß in Konstadt, Kr. Kreuzburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Eisenbahngangführer Franz Kotott zu Ratibor, dem pensionierten Eisenbahnschaffner Josef Kulpa zu Myslowitz, Kr. Rattowitz, dem pens. Eisenbahnwagenmeister Karl Lehmann zu Rattowitz, dem pens. Eisenbahnweichensteller Paul Kowal zu Goslawitz, Kr. Oppeln, dem pens. Bahnwärter Philipp Sikora zu Tarnowitz, dem Maschinenführer Julius Pelka in Mokrolowna, Kr. Groß-Strehlitz, dem Gemeindevorsteher und Stellenbesitzer Konstantin Schwaloch in Drzeche, Kr. Pleß, dem Gemeindevorsteher und Stellenbesitzer Anton Grzybska in Elgofz, Kr. Pleß, dem Pandwirt und Gasthausbesitzer Johann Kaczmarczyk in Elguth, Kr. Rybnik;

der Titel Garteninspektor dem Verwalter der Fürstlich von Donnermarsch'schen Gartenanlagen Emil Ulrich in Neudorf, Kr. Tarnowitz.

Ernannt: der bisherige Gymnasialoberlehrer Stenzel zum Kreischulinspektor, ihm ist die Verwaltung des Kreischulinspektionsbezirks Leobschütz II übertragen worden.

Bekannt: die Wiederwahl des Kaufmanns Reinhold Nathan und die Neuwahl des Kaufmanns August Rowan in Gultschin als un-

solbeter Ratmann für eine mit Ende Dezember 1915 ablaufende Amtsdauer.

Erteilt: die KonzeSSION zum Fortbetriebe der früher Wegmann'schen Apotheke in Chorzow dem Apotheker Kurt Kaschke in Bismarckhütte, Kr. Rattowitz.

Bauftragt: mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Kgl. Gewerbeinspektion in Ratibor vom 1. 12. 1909 ab der Kgl. Gewerbeinspektor Marcjinowski in Friedenau.

Angenommen: die Verwaltungsanwärter Scharff und Adaszkiewitz aus Oppeln als Regierungs-Bezirksinspektoren.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Anton Dubowy aus Haatsch, Kr. Ratibor, in Glazendorf, Kr. Grottkau, Stefan Kurz aus Rowin, Kr. Rybnik, in Boguschowitz, Kr. Rybnik.

Lehrer: Ernst Morawitzky aus Bortisch, Kr. Gr.-Strehlitz, zum Hauptlehrer in Schmiltschom, Kr. Gr.-Strehlitz, Josef Neugebauer in Adamowitz, Kr. Ratibor, Josef Merle in Gr.-Borek, Kr. Rosenberg, Emil Camla in Gostin, Kr. Pleß, Oswald Peterer in Markowitz, Kr. Ratibor, Max Libawekl in Boischow, Kr. Pleß, Georg Zacher in Wronin, Kr. Cosel, Bruno Baron aus Johrbe in Rattowitz, Josef Glowalla in Buchelsdorf, Kr. Neustadt, Johannes Wyrtychowski in Birkenhain, Kr. Beuthen, Ernst Sulski in Rasz, Kr. Beuthen, Karl Gomotka in Magwitz, Kr. Grottkau, Paul Budin in Königl.-Zankowitz, Kr. Rybnik, Paul Müller in Turze, Kr. Ratibor, Leo Laska in Schwieben, Kr. Gleiwitz.

Lehrerinnen: Martha Gadatsch in Boguschowitz, Kr. Rattowitz, Alma Hese in Epine, Kr. Beuthen, Maria Scholz in Alt-Berun, Kr. Pleß, Marie Leich aus Schoppinitz, Kr. Rattowitz, in Zawodzie, Kr. Rattowitz, Hermine Ceglarel in Birkenhain, Kr. Beuthen.

Technische Lehrerin: Elisabeth Modler in Myslowitz, Kr. Rattowitz.

1075. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postdirektor der Postinspektor Franze in Jiegenhals.

Etatmäßig angestellt: als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Melanie Wolny in Gleiwitz.

Übertragen: die Verwaltung der Postmeisterstelle in Lublitz dem Postsekretär Schiller aus Laurahütte, die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen in Sohrau (Niederlausitz), dem Postsekretär Wigner aus Rattowitz (Oberschl.) und in Rattowitz dem Postsekretär Rohlfeld aus Oppeln, die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretär-

stelle in Rattowitz dem Telegraphensekretär Wankerla aus Gleiwitz.

Berufen: der Postmeister Ludwig von Lublinitz nach Breslau unter Uebertragung einer Ober-Postsekretärstelle und Ernennung zum Ober-Postsekretär, der Postassistent Schattmann von Königs- hütte (Oberschl.) nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Nitsche in Ruda (Kr. Zabrze).

Gestorben: der Postverwalter a. D. Plüschke in Neustadt (Oberschl.) und der Ober-Postassistent a. D. Schade in Studzienna.

Oppeln, 2. Dezember 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1076. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandi- daten Linke, Reimann, Gräbe, Schoenfeld, Schweiger, Rudera.

Ausgeschieden: Referendar Baath.

Mittlere Beamte. Berufen: die Amts- gerichtsekretäre Vanger von Poslau nach Neustadt OS., Rosenann von Hoyerswerda nach Sagan, Schneider von Hoyerswerda nach Breslau, Gurt- mann von Goldberg i. Schl. nach Breslau und Groebner — Dolmetscher — von Groß-Warten- berg als Kassensekretär nach Breslau.

Ernannt: der diätarische Gerichtsschreiber- geschifte Preuß in Gleiwitz zum Amtsgerichts- assistenten in Festenberg.

Kanzleibeamte. Gestorben: der Kanzlist Schupke bei dem Amtsgericht in Beuthen OS.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

1077. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerständig ernannt:

1. der Oberleutnant a. D. Stieler zu Reichen- bach u./E. anstelle des Bürgermeisters Koslik zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Amts- gericht zu Reichenbach u./E.,
2. der frühere Rechtskandidat Straßl zu Glogau anstelle des Kanzleirats Hagemann zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Glogau,
3. der Kammerer Kowalek in Woißschnit anstelle

des Dr. Drischel zum Vertreter des Amts- anwalts bei dem Amtsgericht zu Lublinitz für die auf den Gerichtstagen in Woißschnit zur Verhandlung gelangenden Zuwiderhand- lungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in dem Woißschniter Stadtsforst und in dem sogenannten polnischen Walde des Grafen Hugo Fendel von Donnerstern zum Glemianowitz begangen werden.

4. der Stadtsekretär Schneider in Landeck an- stelle des Forstverwalters Borrás zum Ver- treter des Staatsanwalts bei dem Amtsgericht in Landeck,
5. der Herzogliche Oberförster Bingham zu Rauden anstelle des verstorbenen Forst- meisters Willmet zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Rybnik für die Zuwider- handlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Herrschaft Rauden begangen waren,
6. der Amtsgerichtsekretär Bennel in Groß- Strehlitz anstelle des Stadtsekretärs Nowak zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem Amtsgericht zu Groß-Strehlitz.

Kanzleibeamte.

Zu den Ruhestand berufen:

der Kanzlist, Kanzleispektor Rölle bei der Staatsanwaltschaft in Reiffe.

Gestorben:

Kanzlist Galley bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS.

Unterbeamte.

Zu den Ruhestand berufen:

die Gefangenauffeherin Tanneberg in Breslau.

Erledigte Schullehrerstellen.

1078. Einzellehrerstelle an der Halbtagschule in Kupperberg. Kr. Oppeln, Kreisinspektion II Oppeln; zu befehen am 1. Januar 1910.

Dienstentkommen nach Normallohn, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1080. Landespolizeiliche Anordnung

über

die Bekämpfung der Tollwut.

Nachdem bei einem in Smarowitz, Kreis Pleß, getötenen Hunde, der auch in Myslowitz gewesen und von dort nach Smarowitz gelassen ist, Tollwut festgestellt worden ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Toll- wut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung

des weiteren Umsichgreifens der Seuche auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt für 1894

Seite 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion

vom 30. Mai 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 357)

und des Erlasses des Herrn Ministers für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni

1909 — Nr. I. A. III. 9329 (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Myslowitz-Stadt und Schloß, Schoppitz, Rossdün, Eichenau, Zawodzie, Kunigundenwelche, Janow, Brzonskowitz, Birkental (Kreis Rattowitz), Emanuelsfegen, Krossow, Dzielkowitz, Juntelin, Anhalt, Eichau, Bendzin, Smarowitz, Groß- und Klein Chelm, Gollawitz, Gurkau, Jaroschowitz, Urbanowitz, Jawlsc, Paprokan, Clemitz, Berun, Alt-Berun, Eciern, Koczniowitz, Neuberun, Zabrzeg, Czarnuchowitz, Blassowitz, Ober- und Nieder-Botschow, Jedlin, Lannendorf (Kreis Bleß) und den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien, Borwerken, Ausbauten usw. sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz

2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesrats-Instruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 20. Februar 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 8. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. f. XII. Nr. 12722.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 50. 1909.

1079. Durchschnitts - Markt- und Ladenpreis - Tabelle

von

- I. A. Getreide,
- B. den übrigen Marktartikeln,
- C. den Viktualien,
- II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
für den Monat November 1909.

I. A. Getreide.

Nr.	Markort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																								
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																						
		E s t o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																																				
1	Beuthen	22	25	20	05	18	25	17	—	16	35	15	—	17	—	16	—	14	87	14	12	13	62	12	75	16	12	15	69	14	56							
2	Cosel	21	80	21	20	21	—	16	45	16	—	15	65	16	25	15	78	14	83	—	—	—	—	—	—	—	14	98	14	40	14	05						
3	Gleiwitz	22	45	21	45	20	45	16	55	15	95	15	35	16	50	15	—	14	—	13	50	13	—	—	—	—	15	40	15	25	15	10						
4	Großhau	21	65	21	30	20	83	16	30	16	18	15	93	16	—	15	78	15	48	15	20	14	90	14	55	14	73	14	58	14	35							
5	Kattowitz	22	75	22	43	21	78	16	75	16	53	15	80	16	60	15	95	15	08	14	33	13	95	12	73	16	30	16	10	15	63							
6	Kreuzburg	21	80	21	30	20	80	16	13	15	70	15	18	16	90	16	48	16	05	14	28	13	75	13	28	15	15	14	65	14	13							
7	Geoschütz	21	85	21	65	21	45	16	45	16	25	16	05	16	65	16	45	16	25	13	95	13	75	13	55	14	55	14	35	14	15							
8	Gublitz	21	75	21	25	20	75	16	25	15	25	14	25	16	25	15	75	15	25	15	60	14	60	13	50	15	50	14	75	13	75							
9	Reiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
10	Reustadt	21	60	21	10	20	60	15	95	15	35	14	75	16	10	15	40	14	70	15	10	14	60	14	10	14	25	13	55	12	85							
11	Oberglogau	22	22	22	02	21	85	16	10	15	92	15	75	16	52	16	—	15	72	14	42	14	16	13	85	14	35	14	22	14	07							
12	Oppeln	20	56	20	36	20	16	16	04	15	90	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	28	14	16	14	04	14	68	14	48	14	28
13	Boßhau	22	05	21	60	21	13	17	33	16	13	15	80	16	10	15	55	15	03	14	63	14	08	13	68	15	10	14	73	14	95							
14	Pieß	22	40	22	20	21	70	16	40	15	90	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	15	80	15	50	15	80	15	20	14	50
15	Rathbor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
16	Gr. Strschlitz	22	50	20	30	19	40	16	96	16	56	16	—	16	74	15	92	15	40	13	50	12	70	12	04	15	78	15	38	14	84							

B. Conſtige Waren.

Nr.	Marktort	Hülſenfrüchte						Kartoffeln				Getr.		Stroh		Eier	Vollmilch											
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues*)	Richt.	Stämme und Speer			Eßbutter										
		Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Aerfen	Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bunter	alte	neue *)	alte	neue *)																	
												G e k o s t e n																
je 100 kg						je 1 kg		je 100 kg				je 100 kg				1 kg	1 Sch. 60 St.	1 Lit.										
1	Beuthen	25	75	28	50	36	—	28	30	38	5	30	—	6	—	10	—	—	—	7	—	5	40	2	80	4	80	20
2	Loſel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Gleinitz	24	—	25	—	25	—	32	32	48	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Rattowitz	23	19	24	63	26	—	44	39	31	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kreuzburg	24	—	25	—	44	—	28	34	50	4	30	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Leobſchütz	33	—	31	—	45	—	35	33	45	4	80	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Rubinitz	27	—	25	—	40	—	30	28	45	3	60	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Reiſſe	28	—	26	—	32	—	32	30	36	4	60	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Neuſtadt	23	—	30	—	45	—	28	36	50	5	55	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Oppeln	30	—	26	—	45	—	34	28	52	5	20	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Paſſchau	24	50	—	—	—	—	30	36	46	5	30	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Wief	—	—	—	—	—	—	28	30	50	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Ratibor	25	—	25	—	24	—	28	30	36	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Groß-Strehliß	25	—	20	—	10	24	80	40	22	34	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Conſtige Waren, deren Preiſe an einem der letzten Tage des Monats Nov. 1909 ermittelt worden ſind.

Nr.	Marktort	W e i t										Schweine-																			
		Weizen			Weizen (Zümmel)	Hoggen-ſtraubtr mit Zulaß von Weizenmehl	Trodennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-Buchweizen	Gerſten-Gruppen	Pudweizen-Grüze	Datteln	Gerſten-Grieß	Buckweiz (gemischt)	ſchmalz																
		Weizen-Größen	Hoggen-Größen	Weizen-Größen											Hoggen-Größen	ungebleicht	gebleicht	in-	aus-												
					G e k o s t e n je 1 Kilogramm																										
es ſoll je 100 kg																															
1	Beuthen	29	—	22	40	36	25	40	22	1	—	50	60	50	60	100	40	40	40	1	—	2	40	2	40	46	20	2	190	1	160
2	Loſel	36	—	28	—	38	30	50	35	1	—	60	60	50	60	65	40	40	60	1	—	90	2	40	2	80	52	22	2	180	
3	Gleinitz	33	—	23	50	36	26	56	30	1	—	55	65	40	60	60	50	36	50	1	—	2	20	2	80	50	24	2	150		
4	Grottkau	34	—	24	—	36	24	48	24	1	—	50	60	32	60	70	30	40	40	1	—	2	40	3	80	50	24	2	170		
5	Rattowitz	33	25	23	30	40	28	47	33	—	—	76	64	50	53	41	60	35	48	38	1	25	2	80	3	50	21	2	180		
6	Kreuzburg	32	—	25	50	35	28	36	30	—	—	90	55	66	32	64	60	36	40	52	1	—	2	35	2	70	52	22	1	155	
7	Leobſchütz	35	—	29	—	37	31	36	30	1	20	63	68	28	55	50	29	38	42	1	20	2	40	2	80	52	22	1	160		
8	Rubinitz	31	—	24	—	36	26	36	24	1	—	55	55	30	45	50	30	34	50	1	—	2	40	3	20	45	22	1	150		
9	Reiſſe	30	—	24	—	32	25	50	25	—	—	70	46	60	30	60	50	30	40	40	—	80	2	—	2	40	56	20	2	170	
10	Neuſtadt	30	—	23	—	36	26	45	27	1	20	45	55	35	55	45	28	38	45	1	—	2	60	3	20	50	22	1	160		
11	Oberglogau	42	—	28	—	38	28	42	28	2	—	56	65	30	38	58	36	38	45	1	—	2	40	1	80	48	22	1	150		
12	Oppeln	34	—	28	—	40	30	44	30	—	—	90	46	60	46	48	50	32	34	34	—	90	2	40	3	—	48	22	2	160	
13	Paſſchau	30	—	24	—	34	26	40	24	—	—	90	40	60	24	60	32	40	46	—	—	40	2	70	3	60	50	22	2	140	
14	Wief	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	32	42	50	42	30	45	—	—	58	2	50	2	60	46	22	1	150	
15	Ratibor	32	40	26	40	36	28	48	30	1	—	44	80	34	60	50	28	38	40	—	—	80	2	60	3	60	48	22	1	180	
16	Groß-Strehliß	34	—	32	—	38	36	48	36	—	—	60	50	70	35	60	60	40	40	50	—	45	2	40	2	80	45	22	2	140	

*) Weizen-Grieß

II. Fleischpreise für den Monat November 1909.

Nr.	Ort	im Großhandel														Rohfleisch	
		Rind			Kalb		Lammel		Schwein								
		im Kleinhandel															
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Milchsaft (frisch)	Speck	Speck	Speck		
Es kostet je 1 kg																	
1	Beuthen	110	—	150	140	140	145	140	150	140	170	160	140	180	240	240	60
2	Cosel	125	—	150	130	130	135	125	160	140	165	145	—	65	170	220	2
3	Gleiwitz	116	—	150	130	120	160	150	180	160	180	170	—	70	180	240	2
4	Grottkau	125	—	160	140	140	140	140	180	160	160	160	120	2	260	220	80
5	Kattowitz	106	—	160	145	120	170	150	170	155	173	165	148	170	280	2	60
6	Kreuzburg	140	—	155	150	145	150	140	155	155	155	150	140	195	275	250	—
7	Leobschütz	138	—	160	155	145	140	135	180	175	160	155	125	175	320	210	—
8	Lubkowitz	120	—	150	140	130	140	120	160	150	140	130	120	180	240	220	—
9	Neisse	122	—	140	140	140	150	140	180	170	160	160	120	135	260	2	70
10	Neustadt	140	—	170	150	150	150	140	170	160	170	160	130	180	240	2	60
11	Oberglöckau	142	—	147	145	135	130	130	160	140	170	170	120	180	210	230	—
12	Oppeln	120	—	150	140	120	150	140	180	170	170	160	130	170	240	2	60
13	Patschkau	—	—	140	140	140	140	140	160	160	160	160	120	160	3	2	80
14	Pleß	130	—	170	160	140	170	150	177	160	170	160	140	2	280	240	—
15	Ratibor	130	—	140	140	120	130	120	180	160	140	140	1	180	280	180	50
16	Groß-Strehlitz . . .	110	—	120	120	110	126	110	140	126	140	140	—	70	2	190	2

Oppeln, den 6. Dezember 1909.

I. G. XV. 12297.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.